

Vorgehen bei der Förderung von Projektentwicklungskosten durch die NBU

Im Rahmen eines zu fördernden Projektes auf Ebene des Kuratoriums (ab 50.000 Euro Antragssumme) können pauschale Projektentwicklungskosten geltend gemacht werden in einer Größenordnung von max. 5 % der förderfähigen Kosten und max. 10.000 Euro. Die NBU möchte damit erreichen, dass ausreichend Personalkapazitäten in die Ausarbeitung eines qualitativ guten Projektantrages gesteuert werden.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller eine substantiierte Projektskizze (siehe Anlage Hinweise für eine Projektskizze mit Projektentwicklungskosten) inklusive eines (überschlägig kalkulierten) Kosten- und Finanzierungsplanes einreicht und anschließend von der Stiftung aufgefordert wird, einen Antrag zu stellen (Freigabe durch die Stiftung). Auf der Website der Stiftung sind entsprechend zuvor genannte Leitfragen für die Erstellung der Projektskizze zu finden, die zwingend aussagekräftig zu beantworten sind und sich nicht im Allgemeinen verlieren sollen. Zudem muss deutlich gemacht werden, warum Projektentwicklungskosten benötigt werden.

Mit Einreichung des Antrages erteilt die Stiftung (der Sachbearbeiter) einen vorzeitigen Maßnahmebeginn auf eigenes Risiko, sodass der Antragsteller mit der konkreten Entwicklung des Projektes beginnen kann. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine Vorentscheidung über die Förderung des Antrages bedeutet. Die benötigten Personalkosten für die Projektentwicklung müssen im Kostenplan als Pauschalbetrag angegeben und können (direkt) nach Bewilligung des Projektes abgerufen werden. Sie müssen nicht nachgewiesen werden.

Bei Projekten, in denen überwiegend externe Dienstleister zum Einsatz kommen, findet vorstehende Regelung keine Anwendung (z. B. Ausstellungen). Im Übrigen gilt das Verfahren nur bei Projekten, in denen die NBU Hauptfördermittelgeber sein wird. Grundsätzlich wird über die Förderung von Projektentwicklungskosten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung entschieden.